



41-641/4-19-2019-011

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Renaturierung des Weihermühlbaches auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Hohenfels (Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Velburg, Stadt Velburg) durch das Staatliche Bauamt Regensburg, Bajuwarenstraße 2d, 93053 Regensburg**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Staatlichen Bauamtes Regensburg, Bajuwarenstraße 2 d, 93053 Regensburg, auf Renaturierung des Weihermühlbaches auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Hohenfels (Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Velburg, Stadt Velburg).

Das Vorhaben stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu prüfen war.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem Vorhaben aufgrund der Lage im FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Hohenfels“ besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG), weshalb in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft wurde, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben sieht vor das ehemalige Freizeitgewässer „Ferris Lake“ auf Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Velburg, Stadt Velburg, das durch das Anstauen des Weihermühlbaches entstanden ist, rückzubauen. Der Weihermühlbach soll wieder als naturnahes Fließgewässer gestaltet werden. Dazu werden die Durchlässe ausgebaut, die Dämme werden größtenteils abgetragen. Dem Weihermühlbach wird ein neuer Lauf grob vorgegeben, den der Bach dann selbst gestalten soll.

Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Es wirkt sich sowohl auf das Landschaftsbild als auch auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Vorhabensbereich positiv aus.

Zusammenfassend betrachtet, ergeben sich infolge des Vorhabens, auch unter Berücksichtigung des Standorts, keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 17.09.2019  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
gez.  
Kreitmeier  
Verwaltungsoberinspektorin